



**Vorlage Nr. 2015/051**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>	<b>Sitzungsdatum</b>
Umweltausschuss	öffentlich	23.06.2015
Kreisausschuss	nichtöffentlich	14.07.2015
Kreistag	öffentlich	21.07.2015

**Beratungsgegenstand:**

Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Bevensen des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen (WVU)

**Sachverhalt:**

**A. Vorgeschichte**

Dem Wasserversorgungszweckverband Landkreis Uelzen ist mit Datum vom 23.04.2008 eine neue Bewilligung für die Wassergewinnung am Standort des Wasserwerkes Bevensen zum Zwecke der öffentlichen Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser erteilt worden, nachdem die auf 30 Jahre befristete Bewilligung aus dem Jahr 1977 abgelaufen war.

Das frühere Wasserschutzgebiet Bevensen wurde am 29.12.1977 im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung durch die damalige Bezirksregierung Lüneburg festgesetzt (Amtsbl. Lbg. Nr. 2 v. 31.01.1978, S. 26). Die Zuständigkeit für die Festsetzung und Änderung von Wasserschutzgebieten ist nach Auflösung der Bezirksregierungen in Folge des § 7 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) vom 29.11.2004 (Nds. GVBl. S. 550) seit dem 01.01.2005 auf den Landkreis Uelzen als untere Wasserbehörde übergegangen. Wie die Bewilligung zur Wasserentnahme war auch das bisherige Wasserschutzgebiet auf 30 Jahre befristet. Nach einmaliger Verlängerung durch

Änderungsverordnung vom 20.01.2006 (Amtsbl. LK Uelzen Nr. 3 v. 15.02.2006, S. 20) ist die Verordnung mit Ablauf des 31.03.2013 außer Kraft getreten.

Wegen der abgelaufenen Befristung und auf Grundlage neuer hydrogeologischer Erkenntnisse ist vom Wasserversorgungszweckverband Landkreis Uelzen Ende 2014 gem. §§ 51 Abs. 1 Nr. 1 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. § 91 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) die Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets Bevensen beantragt worden.

## **B. Schutzbestimmungen**

Die Schutzgebietsverordnung (**Anlage 4**) wurde nach dem Vorbild der im Jahr 2011 bzw. 2013 ausgewiesenen Wasserschutzgebiete Niendorf I und Ebstorf entworfen. Anpassungen erfolgten im Zuge des Verfahrens unter Einbeziehung der Fachbehörden entsprechend der lokalen Gegebenheiten. Insbesondere ergibt sich die Notwendigkeit eines höheren Vorsorge-niveaus durch flächendeckende Ausweisung als Schutzzone IIIA, da in Teilbereichen des Einzugsgebiets eine schützende bindige Trennschicht fehlt. Die Schutzbestimmungen der Verordnung des Landes Niedersachsen über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 9. November 2009 (Nds. GVBl. 2009, 431), zuletzt geändert durch VO vom 29.05.2013 (Nds. GVBl. Nr. 8/2013, 132), die einen Mindeststandard für alle Wasserschutzgebiete in Niedersachsen vorgeben, wurden nachrichtlich in den Verordnungstext eingearbeitet (in **blauer** Schrift dargestellt).

An wenigen Stellen wurden ergänzend Schutzbestimmungen aus den im August 2013 vom NLWKN herausgegebenen „*Praxisempfehlungen für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden - Handlungshilfe (Teil II) Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen für Grundwasserentnahmen*“ herangezogen. Von einer weitergehenden Übernahme der teilweise komplexen und differenzierten Schutzbestimmungen aus den Praxisempfehlungen wurde im Interesse einer abgestimmten Verfahrensweise im LK Uelzen abgesehen.

Die Schutzgebietsverordnung enthält für folgende Grundstücksnutzungsarten Beschränkungen bzw. Ge- und Verbote:

- a. Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen
- b. landwirtschaftliche-, forstwirtschaftliche- und gärtnerische Nutzungen
- c. wassergefährdende Stoffe

- d. Kreislaufwirtschaft, bauliche Anlagen, Verkehrswege, Energieversorgung, Sondernutzungen
- e. Bodeneingriffe

### **C. Abgrenzung Schutzzone IIIA**

Im Hinblick auf die Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes ist insbesondere die Kenntnis der Lage und der Ausdehnung des Grundwassereinzugsgebiets bei Ausschöpfung der maximal beantragten Förderrate erforderlich. Zur Klärung dieser Fragestellungen gingen der Erarbeitung des Abgrenzungsvorschlags umfangreiche Untersuchungen und Bearbeitungsschritte voraus. Im Auftrag des WVU hat das Büro GeoDienste aus Garbsen ein Hydrogeologisches Gutachten zum Wasserschutzgebietsantrag erarbeitet.

Die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes (**Anlage 5**) erfolgt auf Grundlage der vom Wasserversorger vorgelegten Verfahrensunterlagen, ergänzt durch zusätzliche Flächen, deren Einbeziehung von den Bewirtschaftern im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gefordert wurde.

Durch das Wasserschutzgebiet soll die gute Qualität des für die Trinkwassergewinnung genutzten Grundwassers gesichert und nachhaltig geschützt werden. Das Schutzgebiet gliedert sich in die Schutzzone I (Fassungsbereich) und die Schutzzone IIIA (weitere Schutzzone).

Nach den vorgelegten hydrogeologischen Untersuchungen ergibt sich aus den Daten zur Grundwasserneubildung, dem Grundwasserströmungsmodell und den Grundwassergleichchenplänen bei max. Grundwasserförderung ein 22,5 km<sup>2</sup> großes Einzugsgebiet.

Für die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes wird das in Richtung Südwesten verlaufende Einzugsgebiet auf das Hauptdruckaufbaugebiet beschränkt. Die Grenzen des WSGs sollen zudem nach Möglichkeit außerhalb der hydrogeologischen Abgrenzung liegen. Daraus entwickelt wurde der Abgrenzungsvorschlag mit einer Fläche von 13,1 km<sup>2</sup> und einer Fließzeit von 150 Jahren. Das gesamte Grundwassereinzugsgebiet wird bei der Neuaufstellung des RROP als Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung dargestellt.

Das Wasserschutzgebiet liegt in den Gemarkungen

- Bevensen, Sasendorf, Klein Bünstorf der Stadt Bad Bevensen
- Barum, Tätendorf-Eppensen der Gemeinde Barum
- Vinstedt und Hohenbünstorf der Gemeinde Natendorf sowie
- Ebstorf der Gemeinde Klosterflecken Ebstorf

#### **D. Beteiligungsverfahren**

Das Beteiligungsverfahren gem. § 91 Abs. 1 S. 5 NWG i.V.m. § 73 VwVfG wurde mit dem Beginn der Behördenbeteiligung am 26.01.2015 eingeleitet. Die beteiligten Behörden erhielten gem. § 91 Abs. 1 Nr. 3 NWG eine Frist von zwei Monaten zur Abgabe einer Stellungnahme. Für die betroffenen Landwirte hat die Landwirtschaftskammer am 13.01.2015 vorab eine Info-Veranstaltung durchgeführt.

Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung hat durch Auslegung der Unterlagen nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung in der AZ vom 31.01.2015 stattgefunden. Im Rathaus der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und im Kreishaus waren die Unterlagen in der Zeit vom 02.02.2015 bis zum 03.03.2015 ausgelegt. Bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von zwei Wochen nach Ende der Auslegung sind von drei Landwirten Einwendungen vorgebracht worden.

#### **E. Erörterungstermin**

Die Einwendungen, Anregungen und Hinweise der betroffenen Behörden, Versorgungsunternehmen und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden ausgewertet, gewürdigt und im gebotenen Umfang berücksichtigt (**Anlage 1**).

Der Erörterungstermin hat am 22.04.2015 stattgefunden. Teilgenommen haben u. a. die drei privaten Einwender sowie jeweils ein Behördenvertreter der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und der Handwerkskammer Lüneburg-Stade. Die Einwendungen und Stellungnahmen konnten im Rahmen des Erörterungstermins zum größten Teil ausgeräumt bzw. geklärt werden. Die Einwendungen der betroffenen Landwirte betrafen im Wesentlichen Flächen, die sich auf Grund der neuen Abgrenzung außerhalb des WSG befanden, nach dem Wunsch der Bewirtschafter aber auch in das neue WSG einbezogen werden sollten (**Anlage 2**). Durch die zusätzlichen Flächen vergrößert sich das WSG von 13,1 auf 13,5 km<sup>2</sup>.

Kein Einvernehmen konnte erzielt werden hinsichtlich der Zwischenlagerung von Hühner trockenkot und anderen Düngestoffen (insbesondere getrockneten Gärresten aus Biogasanlagen) am Feldrand. Insbesondere Hühner trockenkot (HTK) zeichnet sich durch hohe Nährstoffgehalte aus. In Wasserschutzgebieten sollte die Zwischenlagerung von stark nährstoffhaltigen Substanzen außerhalb von gedichteten Anlagen aus Gründen des vorsorgenden Trinkwasserschutzes grundsätzlich unzulässig sein, um den punktförmigen Eintrag von Nährstoffen zu minimieren. Für die Lagerung von Gärresten außerhalb undurchlässiger Anla-

gen gibt es keine landesweit gültigen fachlichen Kriterien für eine unbedenkliche Lagerung. Für die Schutzbestimmung 19.3 der WSG-VO wurde daher die Muster-Schutzbestimmung Nr. 23 aus den „*Praxisempfehlungen für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden - Handlungshilfe (Teil II)*“ herangezogen. Festmist und Kompost darf somit nach vorheriger Genehmigung max. 6 Wochen am Feldrand zwischengelagert werden.

Für Hühnertrockenkot und andere feste organische Wirtschaftsdünger soll diese Möglichkeit nicht bestehen, da im Einzugsgebiet des WSG Bevensen keine schützende Deckschicht in ausreichender Mächtigkeit ausgebildet ist (flächendeckend Schutzzone IIIA). In dem erschlossenen Grundwasserleiter wurden jüngere Wasserkomponenten (< 50 Jahre) und anthropogene Stoffeinträge nachgewiesen. Im Wasserschutzgebiet ist besonders darauf hinzuwirken, dass keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen sind. Auf Grund der nur beschränkt vorhandenen geologischen Schutzbarriere wird ein Lagerungsverbot außerhalb undurchlässiger Anlagen vorgeschlagen, um schädliche Einwirkungen auf das als Trinkwasser genutzte Grundwasser auszuschließen.

Das Umladen von Düngemitteln (Abkippen vom LKW auf den Acker und anschließendes Aufladen auf den Miststreuer) gilt nicht als Zwischenlagerung, da nach der Anfuhr eine umgehende Verteilung erfolgt. Die kurzfristige Bereitstellung am Feldrand ist zulässig, wenn die Aufbringung unverzüglich nach Anlieferung erfolgt. Dies wird durch die ergänzend aufgenommene Schutzbestimmung 19.4 klargestellt (in **roter** Schrift). Dadurch ist der Einsatz von Hühnertrockenkot und sonstigen festen, organischen Wirtschaftsdüngern im Wasserschutzgebiet weiterhin möglich.

Sollten sich dazu neue Erkenntnisse ergeben, kann die Gebietskooperation im Wasserschutzgebiet unter Einbeziehung der Landwirtschaftskammer die dazu notwendigen Regelungen unbürokratisch über Vereinbarungen treffen (siehe § 5 Abs. 3).

**Vorschlag der Verwaltung:**

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Bevensen des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen (WVU) entsprechend dem beigefügten Verordnungsentwurf (Anlage 4) und dem Abgrenzungsvorschlag (Anlage 5) zu beschließen.

gez. Dr. Blume

# Neufestsetzung WSG Bevensen

## Auswertung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung

Nr.	Behörde/TöB	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung Wasserbehörde
1.1	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Keine Bedenken, wenn keine Verpflichtungen für die Straßenbauverwaltung entstehen	<b>Unmittelbare Verpflichtungen für die Straßenbauverwaltung ergeben sich durch die Neuausweisung nicht. Es gelten für Tiefbaumaßnahmen allgemein die Schutzbestimmungen 32.1 und 32.2 (Genehmigungspflicht bei Bau und Ausbau von Verkehrswegen, Verbot der Verwendung von Materialien mit wassergefährdenden Stoffen u. a. im Wegebau.)</b>
1.2		Es dürfen keine Beeinträchtigungen für den Fahrzeugverkehr auf der B 4 entstehen	<b>Der Transport von wassergefährdenden Stoffen durch Fahrzeuge ist durch der Verordnung nicht eingeschränkt (Schutzbestimmung 27.1). Die Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Verboten bzw. Beschränkungen ist derzeit nicht geplant.</b>
2	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Im WSG befinden sich drei Handwerksbetriebe (KfZ, Schornsteinfeger, Elektrotechnik)	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anlagen, die bei Inkrafttreten der WSG-Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, sind grundsätzlich in ihrem Bestand geschützt. Bei Änderungen gelten die Schutzbestimmungen der WSG-VO und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergänzend die bundes- und landesrechtlichen Regelungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Schutzzone IIIa von Wasserschutzgebieten. Die Anforderungen (Verbote, Prüfpflichten etc.) hängen von der Gefährdungsstufe des jeweiligen Stoffes ab.</b>

# Neufestsetzung WSG Bevensen

## Auswertung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung

- |     |                                     |   |  |
|-----|-------------------------------------|---|--|
| 3.1 | Landwirtschaftskammer Niedersachsen | In der Karte Anlage5_A5-3-2_M_Trennschicht ist die Mächtigkeit der Trennschicht nicht erkennbar.  | <p><b>Aus der fettgedruckten Kartenüberschrift geht hervor, dass in der Karte die Mächtigkeit der Trennschicht dargestellt ist. In der Legende ist allerdings ein Fehler vorhanden, statt „Mächtigkeit des oberen Grundwasserstockwerkes“ müsste es „Mächtigkeit der Trennschicht“ heißen. In der Karte 5.3.3 hat sich ein entsprechender Fehler eingeschlichen, hier müsste es in der Legende „Mächtigkeit des unteren Grundwasserstockwerkes“ heißen. Entsprechende Korrekturen sind vorzunehmen.</b></p> <p><b>Inhaltlich ist der Karte 5.3.2 deutlich die Mächtigkeit der Trennschicht zu entnehmen, im Übrigen ist die Trennschicht (Hemmschicht) auch in den geologischen Schnitten dargestellt.</b></p> |
| 3.2 |                                     | Die Abgrenzung sollte an Hand von Bearbeitungsgrenzen (Schläge) erfolgen.   | <p><b>Es bestehen keine Bedenken gegen die Einbeziehung zusätzlicher Flächen in das Wasserschutzgebiet, wenn dies der Wunsch der Bewirtschafter/Eigentümer ist und auch der Wasserversorger keine Bedenken hat. Die Argumentation der einheitlichen Bewirtschaftung der Fläche kann nachvollzogen werden.</b></p>  |
| 3.3 |                                     | Zu Nr. 11 – Grünlanderneuerung<br>Über die Grünlanderneuerung muss schnell entschieden werden, da in den meisten Fällen ungeplant (Wühlschäden von Wildschweinen). Es sollte eine Genehmigungsfiktion eingeführt werden (eine Woche nach Anzeige) | <p><b>Die Anregung wurde geprüft. Die Genehmigungspflicht ergibt sich unmittelbar aus der Nds. Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO), die einen Mindeststandard für WSG vorgibt (dort Nr. 2 der Anlage zu § 2 Abs. 1). Abweichungen würden gegen höherrangiges Recht</b></p>   |

# Neufestsetzung WSG Bevensen

## Auswertung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung

3.4

Zu Nr. 19.3 – Zwischenlagerung am Feldrand  
Ergänzungsvorschlag: „*oder getrockneten Gärresten aus Biogasanlagen, die ausschließlich mit nachwachsenden Rohstoffen, Wirtschaftsdüngern und/oder von pflanzlichen Stoffen der landwirtschaftlichen Produktion beschickt werden*“.

verstoßen. Selbstverständlich werden dringende Anträge wie auch in der Vergangenheit möglichst schnell bearbeitet. Probleme sind aus der bisherigen Praxis diesbezüglich nicht bekannt.

Der VO-Entwurf folgt hier der Schutzbestimmung Nr. 23 aus den „*Praxisempfehlungen für niedersächsische WVU und Wasserbehörden - Handlungshilfe (Teil II) Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen für Grundwasserentnahmen*“ (Hrsg. NLWKN, August 2013). Das Zwischenlagern oder Bereitstellen fester organischer Dünger außerhalb undurchlässiger Anlagen soll danach in allen Zonen eines WSG verboten sein. Ausgenommen ist hiervon nur Festmist, der in Schutzzone III nach vorheriger Genehmigung max. 6 Wochen zwischengelagert werden darf.

Die Lagerung von getrockneten Gärresten außerhalb von flüssigkeitsdichten Anlagen verstößt gegen geltendes Wasserrecht (§ 5 WHG Allgemeine Sorgfaltspflichten und § 48 WHG Reinhaltung des Grundwassers) und ist innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten unzulässig. Der Gem. RdErl. d. MU u.d. ML vom 29.11. 2005 “Anforderungen an die Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot” stellt nur eine Ausnahme für die dort genannten org. Düngemittel dar, Gärreste zählen nicht dazu und sind deshalb gemäß den wasserrechtlichen Anforderungen zu lagern. Es gibt



# Neufestsetzung WSG Bevensen

## Auswertung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung

3.5

Die Lagerung sollte nach verpflichtender Anzeige als zulässig (z) eingestuft werden. Der Gem. RdErl. D. MU u.d. ML vom 29.11. 2005 "Anforderungen an die Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot" enthält alle Details für die Bereitstellung der genannten Stoffe. Es fehlt an einer fachlichen Begründung für die Genehmigungspflicht, da weitere Auflagen nicht zu erwarten sind .

**keine verbindlichen fachlichen Kriterien für die Zwischenlagerung von Gärresten außerhalb von undurchlässigen Anlagen, die den Ansprüchen des vorsorgenden Grundwasserschutzes Rechnung tragen. Aus Gründen der bestmöglichen Risikovorsorge kann die Zwischenlagerung von Gärresten im WSG daher nicht zugelassen werden.**

**Die Zwischenlagerung von Festmist soll im WSG Bevensen genehmigungsbedürftig sein, da hier im Gegensatz zum WSG Ebstorf aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten ein höherer Schutz des Grundwassers erforderlich ist. Dieses wirkt sich auch in der Ausweisung als Schutzzone IIIA aus. Die Anforderungen des Gem. RdErl. d. MU u.d. ML vom 29.11.2005 stellen Mindestanforderungen dar. Aus fachlicher Sicht sind durchaus weitere Auflagen wie z. B. die pflanzenbauliche Nutzung des Lagerplatzes nach der Räumung denkbar.**

**Die Praxis hat gezeigt, dass der Erlass in seiner bisherigen Ausgestaltung etliche unpraktikable und kaum kontrollierbare Vorgaben enthält.**

**Ggf. kann die Gebietskooperation im Wasserschutzgebiet unter Einbeziehung der Landwirtschaftskammer die notwendigen Regelungen unbürokratisch über Vereinbarungen treffen (siehe § 5 Abs. 3).**

# Neufestsetzung WSG Bevensen

## Auswertung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung

3.6

Zu 19.3 – HTK

Es wird gebeten eine weiteren Zulässigkeitstatbestand für die vorübergehende Lagerung bzw. Bereitstellung von HTK sowie von Mischungen mit anderen organischen Düngern aufzunehmen. Wegen veränderlicher Witterungsbedingungen und aus organisatorischen Gründen ist es nicht möglich, ein exaktes Datum für Ausbringung des HTK vorab festzulegen.

Die WSG-VO folgt hier der Schutzbestimmung Nr. 23 aus den *„Praxisempfehlungen für niedersächsische WVU und Wasserbehörden - Handlungshilfe (Teil II) Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen für Grundwasserentnahmen“* (Hrsg. NLWKN, August 2013). Das Zwischenlagern oder Bereitstellen fester organischer Dünger außerhalb undurchlässiger Anlagen soll danach in allen Zonen eines WSG verboten sein. Ausgenommen ist hiervon nur Festmist, der in Schutzzone III nach vorheriger Genehmigung max. 6 Wochen zwischengelagert werden darf.

Die Feldrandlagerung darf nicht dazu dienen, fehlende ordnungsgemäße Lagermöglichkeiten für organische Wirtschaftsdünger zu ersetzen. Insgesamt ist die Feldrandlagerung als Notlösung zu sehen. Sollten eigene Anlagen nicht in Frage kommen, müsste über eine von allen Nutzern gemeinschaftlich genutzte Lagerplatte nachgedacht werden.

Auch ist eine kurzfristige Zwischenlagerung von Hühnertrockenkot und sonstigen festen, organischen Wirtschaftsdüngern am Feldrand möglich, wenn sie nach Anlieferung unverzüglich aufgebracht werden. Dies wird in Schutzbestimmung 19.4 klargestellt.

Dies bedeutet, dass zur Zeit des Transports und

# Neufestsetzung WSG Bevensen

## Auswertung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung

Lagerns am Feldrand sichergestellt sein muss, dass ein Düngebedarf vorhanden ist, die Ausbringfahrzeuge den Wirtschaftsdünger unverzüglich ausbringen können und auch die Witterungsbedingungen eine Ausbringung zulassen. Ein Lagern am Feldrand zu einem Zeitpunkt, zu dem der Aufbringungstermin noch nicht feststeht, ist unzulässig.

Neben Nährstoffen enthält HTK auch Keime und Antibiotika. Aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten und da bereits Metabolite eines Herbizids im Rohwasser der Förderbrunnen nachgewiesen wurden, ist im WSG Bevensen ein höherer Schutz erforderlich als im WSG Ebstorf. Anders als bei der Ausweisung des WSG Ebstorf handelt es sich hier nicht um eine Wasserschutzzone III B, sondern um Zone III, was bedeutet, dass die Anforderungen des Gewässerschutzes hier höher sind. Die erhöhten Anforderungen des Gewässerschutzes von Schutzzone III bzw. III A gegenüber Schutzzone III B spiegeln sich auch in den Restriktionen bei der Zulässigkeit der Lagerung von Wirtschaftsdüngern wider.

Auch außerhalb von Wasserschutzgebieten werden undurchlässige Anlagen (Gülle-, Gärrestbehälter, AHL-Lageranlagen, Mistplatten) zur ordnungsgemäßen Lagerung von flüssigen und festen Wirtschaftsdüngern errichtet. Deshalb ist nicht erkennbar, warum im Wasserschutzgebiet beim wieder-

# Neufestsetzung WSG Bevensen

## Auswertung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung

- 3.7 Zu 30.3 und 19.2 – bauliche Anlagen
- Die Einheitsbehörde Landkreis ist viel zuverlässiger in der Lage, alle bei einer Genehmigung erforderlichen Prüfungen zu koordinieren und ggf. mit Auflagen zu verknüpfen. Mit dem vorliegenden Entwurfstext wird diese Koordinationsaufgabe auf normale Bürger abgewälzt. Dies widerspricht den vom Landkreis selbst aufgestellten Zielen Bürgernähe und Unternehmerfreundlichkeit. Die Mehrheit der Bürger reicht Bauanträge in dem guten Glauben ein, dass der Landkreis alle in Nr.30.3 und Nr. 19.2 beschriebenen Vorhaben mit einem einzigen Bauantrag hausintern vollständig, also einschließlich wasserrechtlicher Fragen, abwickelt. Wegen dieser Sichtweise wäre - ohne Änderung des Genehmigungserfordernisses - eine Vielzahl von Ordnungswidrigkeiten zu erwarten.
- 3.8 Es wird um Streichung oder Änderung des 7 Abs. 5 S. 1 der WSG-VO gebeten.
- kehrenden Einsatz von speziellen Düngern auf die Errichtung einer ordnungsgemäßen Lageranlage verzichtet werden soll.
- Offenbar wurde § 5 Abs. 2 des VO-Entwurfs übersehen. Einer gesonderten Genehmigung bedarf es demnach nicht für eingeschränkt zulässige Handlungen, die schon nach anderen Rechtsvorschriften einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, Planfeststellung bzw. Plangenehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Die wasserrechtlichen Voraussetzungen werden im Rahmen des jeweiligen behördlichen Zulassungsverfahrens geprüft (z. B. im Baugenehmigungsverfahren). Dies ist bereits jetzt gängige Praxis bei der Kreisverwaltung, so dass für den Bürger keinerlei Mehraufwand entsteht.
- Die Ermächtigung zur Anordnung von Untersuchungen ergibt sich unmittelbar aus dem insoweit wortgleichen § 6 Abs. 2 der Nds. Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO), die einen Mindeststandard für WSG vorgibt. Abweichungen würden gegen höherrangiges Recht verstoßen. Eine Streichung im VO-Entwurf

# Neufestsetzung WSG Bevensen

## Auswertung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung

			würde nichts bewirken, da die SchuVO dann unmittelbar Anwendung findet.
4.	Gasunie Deutschland Services GmbH	Bei Baumaßnahmen sind die Schutzanweisungen für die Erdgasleitung Bad Bevensen – Clenze zu beachten.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Baumaßnahmen sind mit der Ausweisung des WSG nicht verbunden. Erdgas ist nicht wassergefährdend, so dass die Erdgasleitung nicht unter das Verbot der Schutzbestimmung Nr. 27 fällt.</b>
5.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Betrieb und Erweiterung von TK-Linien muss sichergestellt sein	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anlagen, die bei Inkrafttreten der WSG-Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, sind grundsätzlich in ihrem Bestand geschützt (§ 6 des VO-Entwurfs). Ansonsten gelten die Schutzbestimmungen des VO-Entwurfs für Baumaßnahmen.</b>
6.	DOW Chemical Company-BSL Olefinverbund GmbH	Im Bereich des WSG verläuft die Pipeline Stadelteuschenthal. Die transportierten Stoffe (Ethylen, Propylen) sind nicht wassergefährdend. Bodeneingriffe für Kontrollen/Reparaturen/Umverlegungen sind nicht auszuschließen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anlagen, die bei Inkrafttreten der WSG-Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, sind grundsätzlich in ihrem Bestand geschützt (§ 6 des VO-Entwurfs). Ansonsten gelten die Schutzbestimmungen des VO-Entwurfs für Baumaßnahmen (Nr. 30.3 und Nr. 40).</b>
7.	Amt für Bauordnung und Kreisplanung	Aus raumordnerischer Sicht sind keine Unvereinbarkeiten mit vorrangigen Zweckbestimmungen bzw. Beeinträchtigungen von Vorsorgeansprüchen zu erkennen. Es wird darauf hingewiesen, dass fast ausschließlich städtebauliche Außenbereichsflächen betroffen sind. Eine Ausnahme stellt die Ortslage Tätendorf-Eppensen dar.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeindebezeichnung wird korrigiert.</b>

# Neufestsetzung WSG Bevensen

## Auswertung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung

In § 2 des VO-Entwurfs ist „Flecken“ durch „Klosterflecken“ zu ersetzen.

8. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
 Dem Abgrenzungsvorschlag wird zugestimmt. Ergänzend werden fachliche Hinweise für künftige Erlaubnisverfahren und Beweissicherungsmaßnahmen gegeben.
- 9.1 DB Services Immobilien GmbH  
 Auf das Projekt ABS/NBS Bremen/Hamburg – Hannover (Y-Trasse) und deren Alternativen wird hingewiesen. Die NBS Ashausen-Sudenburg oder Unterlüss) würde ggf. das WSG berühren. Das WSG grenzt im Osten an die Bestandstrecke 1720. Es wird empfohlen, die Punkte 32.2 und 32.3 mit der Kennung Z zu versehen. Zudem ist im VO-Text darauf hinzuweisen, dass die Bahnanlagen vom WSG ausgenommen sind.  
 Das grundsätzliche Verbot. sollte durch eine beschränkte Zulässigkeit ersetzt werden

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

**Der VO-Entwurf hält sich in den genannten beiden Punkten an die „Praxisempfehlungen für niedersächsische WVU und Wasserbehörden - Handlungshilfe (Teil II) Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen für Grundwasserentnahmen“ (Hrsg. NLWKN, August 2013), dort Nr. 46 und 48. Anlagen, die bei Inkrafttreten der WSG-Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, sind grundsätzlich in ihrem Bestand geschützt (§ 6 des VO-Entwurfs).**

**Mit dem Betrieb und dem Neubau von Bahnanlagen geht eine Gefährdung des Grundwassers einher. Mit der Genehmigungspflicht können Auflagen zum besonderen Schutz des Grundwassers verbunden sein. Grundsätzlich wird der Neubau von Bahnstrecken im Wasserschutzgebiet als nicht wünschenswert dargestellt. Gerade in der Schutzzone III A ist aufgrund der geologischen Gegebenheiten der Schutz des Grundwassers gegebenenfalls durch entsprechende Auflagen sicherzustellen.**

**Da der Geometrie des Wasserschutzgebietes das**

# Neufestsetzung WSG Bevensen

## Auswertung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung

9.2

Die Grenze des WSG ist in Richtung Westen zu verlegen, um eine Beeinträchtigung durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auszuschließen.

durch die Geologie/ Hydrogeologie bestimmte Wassereinzugsgebiet zugrunde liegt, können einzelne Anlagen wie Bahnanlagen nicht ausgenommen werden. Gerade in diesen Bereichen muss mit bestimmten Auflagen dem Gefährdungspotential der Anlage entgegengewirkt werden. Entsprechendes gilt auch für die Verwendung von Baustoffen im Straßen-, Wege-, Tiefbau etc.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes ist eine Beibehaltung der Genehmigungspflicht der Punkte 32.2 und 32.3 erforderlich.

Das Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Hannover, hatte in seiner Stellungnahme vom 25.02.15 (Az. 58131 Pat 25/15) keine Bedenken gegen die Neufestsetzung erhoben.

Eine Verlegung des Wasserschutzgebietes ist aus den vorgenannten Gründen nicht möglich. Die angesprochenen Flurstücke sind brunnennah, eine Herausnahme dieser Flächen aus dem WSG ist besonders hier mit dem erforderlichen Grundwasserschutz nicht vereinbar. Eine Verschiebung des Einzugsgebietes wäre nur durch Neubau der Gewinnungsanlagen an anderer Stelle zu realisieren. Ein Abstand von 20 m zur Bahnlinie wird in der Regel eingehalten, eine Vergrößerung findet gegenüber dem bisherigen WSG nicht statt.

# Neufestsetzung WSG Bevensen

## Auswertung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung

9.3

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a. Maßnahmen an Betriebsanlagen und im Umfeld dieser Betriebsanlagen erforderlich werden können (Inspektionen, Unterhaltungsarbeiten, Gehölzrückschnitt, Freihalten von Signalen etc).
- b. der Transport von Gefahrgütern auf der Strecke 1720 nicht ausgeschlossen werden kann.
- c. zur Aufrechterhaltung eines sicheren Eisenbahnbetriebs im Gleisbereich PSM eingesetzt werden müssen.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der VO-Entwurf enthält zu den genannten Punkten keine besonderen Beschränkungen. Der Transport von wassergefährdenden Stoffen durch Fahrzeuge wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt (Schutzbestimmung 27.1). Die Zulässigkeit des Einsatzes von PSM auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden, richtet sich nach den Vorschriften des Pflanzenschutzmittelrechts und bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde, bei Gleisanlagen der DB ist hierfür das Eisenbahnbundesamt zuständig.**

10.1 Bauernverband Nordostniedersachsen

Das weitere Schutzgebiet sollte als Zone IIIB ausgewiesen werden, da durch Ausweisung einer Zone IIIA unnötig hoher Aufwand für die betriebliche Entwicklung betroffener Landwirte entsteht.

**Das hydrogeologische Gutachten hat gezeigt, dass in dem Einzugsgebiet /zukünftigen Wasserschutzgebiet nicht flächendeckend eine schützende Deckschicht in ausreichender Mächtigkeit ausgebildet ist. In dem erschlossenen Grundwasserleiter wurden jüngeres Grundwasser und anthropogene Stoffeinträge nachgewiesen.**

**Zum Schutz des Grundwassers ist daher die Ausweisung als Zone III A erforderlich (siehe hierzu die Begründung des Gutachtens zur WSG Ausweisung, Textanlage 5, Seite 59/ 60). Die Kriterien des DVGW Arbeitsblattes W101 -im Wesentlichen das Vorhandensein einer bestimmte Randbedingungen erfüllenden schützenden Deckschicht- die eine Ausweisung ganz oder teilweise als III B ermögli-**



# Neufestsetzung WSG Bevensen

## Auswertung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung

- |      |  |  |
|------|--|--|
| 10.2 | Die Abgrenzung sollte an Hand von Bearbeitungsgrenzen (Schläge) erfolgen.  | chen, sind hier – im Gegensatz zu anderen Schutzgebieten im Landkreis Uelzen - nicht erfüllt.  |
| 10.3 | Zu Nr. 5: Verregnung von gereinigtem Abwasser (Klarwasser) sollte möglich sein.  | <b>Es bestehen keine Bedenken gegen die Einbeziehung zusätzlicher Flächen in das Wasserschutzgebiet, wenn dies der Wunsch der Bewirtschafter/Eigentümer ist und auch der Wasserversorger keine Bedenken hat. Die Argumentation der einheitlichen Bewirtschaftung der Fläche kann nachvollzogen werden.</b>   |
| 10.4 | Zu Nr. 8 – Aufbringung von Düngemitteln:<br>Ergänzung „flüssige und trockene“ Gärreste, „Geflügelkote“ statt „Geflügelkot“, zusätzlich „HTK und andere Miste tierischer Herkunft, sonstiger Wirtschaftsdünger“ | <b>In dem Klarwasser sind noch Substanzen enthalten, die mit der Klärtechnik nicht aus dem Wasser entfernt werden wie beispielsweise hormonell wirksame Stoffe, Arzneimittel oder die Nanopartikel. In einem WSG ohne schützende Deckschicht sollte daher auf die Klarwasserverregnung aus Vorsorgegründen verzichtet werden.</b><br><br><b>Die vorgeschlagenen Ergänzungen sind entweder unnötig, da sie keinen Regelungsgehalt haben oder würden sogar die Beschränkungen der Nr. 8 des VO-Entwurfs auf weitere Düngestoffe ausdehnen. Eine weitere Spezifizierung in flüssige und trockene Gärreste ist nicht erforderlich, da unter dem Begriff “Gärreste” sowohl flüssige wie auch trockene Gärreste fallen.</b><br><br><b>Der Begriff Geflügelkot ist in Nr. 2.2. des Gem. RdErl. d. MU u.d. ML vom 29.11. 2005 “Anforderun-</b> |

# Neufestsetzung WSG Bevensen

## Auswertung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung

- |      |  |   |
|------|--|---|
| 10.5 | <p>Zu Nr. 11 – Grünlanderneuerung</p> <p>Bei entstandenen Wildschäden durch Wildschweine sollte die teilweise Grünlanderneuerung zur Wiederherstellung der Grasnarbe nach Anzeige bei der Wasserbehörde genehmigt werden.</p>  | <p>gen an die Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot“ definiert. Danach fallen unter dem Begriff Geflügelkot Geflügeltrockenkot, Geflügelfrischkot oder einstreuarmer Geflügelmist. Eine weitere Aufschlüsselung des Begriffs Geflügelkot ist somit nicht erforderlich.</p> <p>Durch die weiteren Ergänzungsvorschläge würden die Beschränkungen der Nr. 8.1 bis 8.4 zusätzlich auch noch für Festmist und sonstige Wirtschaftsdünger gelten. Das dürfte nicht beabsichtigt sein.</p> <p>Die Anregung wurde geprüft. Die Genehmigungspflicht ergibt sich unmittelbar aus der Nds. Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO), die einen Mindeststandard für WSG vorgibt (dort Nr. 2 der Anlage zu § 2 Abs. 1). Abweichungen würden gegen höherrangiges Recht verstoßen. Selbstverständlich werden dringende Anträge wie auch in der Vergangenheit möglichst schnell bearbeitet. Probleme sind aus der bisherigen Praxis diesbezüglich nicht bekannt.</p> |
| 10.6 | <p>Zu 19.2 - Lagerung und Zwischenlagerung von Dünger in oder auf undurchlässigen baulichen Anlagen</p> <p>Ergänzung „flüssige und feste“ Gärreste, „Geflügelkote“ statt „Geflügelkot“ und Stallmist „tierischer Herkunft“. Diese Handlungen sollten als zulässig eingestuft werden.</p> | <p>Die vorgeschlagenen Ergänzungen sind unnötig, da sie keinen Regelungsgehalt haben. Der Begriff „Stallmist“ ist in Nr. 2.1. des Gem. RdErl. d. MU u.d. ML vom 29.11. 2005 “Anforderungen an die Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot“ definiert. Der Zusatz “tierischer Herkunft” ist nicht erforderlich. Entsprechendes gilt</p>   |

# Neufestsetzung WSG Bevensen

## Auswertung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung

10.7

Zu 19.3 – Zwischenlagerung am Feldrand

Hier sollten zusätzlich die trockenen Gärreste aus Biogasanlagen (wie in Nr. 8) erwähnt werden. Die Zwischenlagerung sollte nur anzeigepflichtig sein (wie im WSG Ebstorf).

für den Begriff „Geflügelkot“ (siehe Stellungnahme unter 10.4). Unter den Begriff „Gärreste“ fallen sowohl flüssige wie feste Gärreste, deshalb ist hier eine weitere Aufteilung nicht notwendig.

Zur Genehmigungspflicht von baulichen Anlagen siehe Stellungnahme unter 3.7.

Der VO-Entwurf folgt hier der Schutzbestimmung Nr. 23 aus den *„Praxisempfehlungen für niedersächsische WVU und Wasserbehörden - Handlungshilfe (Teil II) Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen für Grundwasserentnahmen“* (Hrsg. NLWKN, August 2013). Das Zwischenlagern oder Bereitstellen fester organischer Dünger außerhalb undurchlässiger Anlagen soll danach in allen Zonen eines WSG verboten sein. Ausgenommen ist hiervon nur Festmist, der in Schutzzone III nach vorheriger Genehmigung max. 6 Wochen zwischengelagert werden darf.

Die Lagerung von getrockneten Gärresten außerhalb von flüssigkeitsdichten Anlagen verstößt gegen geltendes Wasserrecht (§ 5 WHG Allgemeine Sorgfaltspflichten und § 48 WHG Reinhaltung des Grundwassers) und ist innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten grundsätzlich unzulässig. Der Gem. RdErl. d. MU u.d. ML vom 29.11. 2005 *“Anforderungen an die Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot”* stellt nur eine Ausnah-

# Neufestsetzung WSG Bevensen

## Auswertung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung

10.8

Zu 19.3 – HTK

Auch die Bereitstellung von HTK sollte möglich sein. Es handelt sich um wertvollen Wirtschaftsdünger, der nicht ausgeschlossen werden darf.

me für die dort genannten org. Düngemittel dar. Gärreste zählen nicht dazu und sind deshalb gemäß den wasserrechtlichen Anforderungen zu lagern.

Die Zwischenlagerung soll im WSG Bevensen genehmigungsbedürftig sein, da hier im Gegensatz zum WSG Ebstorf aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten ein höherer Schutz des Grundwassers erforderlich ist. Dieses wirkt sich auch in der Ausweisung als Schutzzone IIIA aus.

**Siehe Stellungnahme unter 3.6**

# Neufestsetzung WSG Bevensen

## Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Einwender Nr.	Einwendungen, Anregungen und Hinweise	Abwägung Wasserbehörde
1	Die Abgrenzung sollte an Hand von Bearbeitungsgrenzen (Schläge) erfolgen. Fläche 1 und Fläche 2 werden jeweils einheitlich bewirtschaftet. Nach dem Entwurf liegt nur ein Teil von Fläche 2 im WSG.	<p><b>Eine einheitliche Bewirtschaftung von Schlag 1 wäre auch nach dem vorliegendem Entwurf möglich, da der Schlag danach vollständig außerhalb des WSG liegt.</b></p> <p><b>Es bestehen keine Bedenken gegen die Einbeziehung zusätzlicher Flächen in das Wasserschutzgebiet, wenn dies der Wunsch der Bewirtschafter/Eigentümer ist und auch der Wasserversorger keine Bedenken hat.</b></p> <p><b>Nur ein Teil von Schlag 2 steht im Eigentum des Einwenders, eine Einbeziehung des anderen Teils und von Schlag 1 kann erfolgen, wenn der jeweilige Eigentümer schriftlich sein Einverständnis erklärt. Das WSG würde sich dadurch um 9,5 ha (Schlag 1) bzw. 5,9 ha (Schlag 2) vergrößern.</b></p>
2.1	Die Abgrenzung sollte an Hand von Bearbeitungsgrenzen (Schläge) erfolgen. Fläche 1 wurde ausgegrenzt, obwohl mind. 1/3 innerhalb der hydrologischen Grenze. Fläche 2 wird einheitlich bewirtschaftet, liegt nach dem Entwurf teilweise außerhalb des WSG.	<p><b>Schlag 1 hat eine Fläche von 16,178 ha. Davon liegen 5,095 ha (<math>\approx</math> 31,5 %) innerhalb der hydrogeologischen Abgrenzung zum WSG, also weniger als 1/3. Eine einheitliche Bewirtschaftung wäre zudem auch nach vorliegendem Entwurf möglich, da der Schlag danach vollständig außerhalb des WSG liegt.</b></p> <p><b>Es bestehen aber keine Bedenken gegen die Einbeziehung zusätzlicher Flächen in das Wasserschutzgebiet, wenn dies der Wunsch der Bewirtschafter/ Eigentümer ist und auch der Wasserversorger keine Bedenken hat.</b></p>

# Neufestsetzung WSG Bevensen

## Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung

- Nur Schlag 1 steht vollständig im Eigentum des Einwenders, eine Einbeziehung von Schlag 2 kann erfolgen, wenn der Eigentümer schriftlich sein Einverständnis erklärt. Das WSG würde sich dadurch um 16,1 ha (Schlag 1) bzw. 3,2 ha (Schlag 2) vergrößern.
- 2.2 Es sollten auch andere Düngemittel (getrocknete/separierte) Gärreste sowie neue Düngemittel nach Absprache (oder je Nährstoffgehalt) am Feldrand zwischengelagert werden dürfen.
- Nach fachlicher Beurteilung hat die Lagerung org. Düngemittel außer Mist bzw. HTK aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes außerhalb von Wasserschutzgebieten grundsätzlich in oder auf undurchlässigen Anlagen zu erfolgen. Innerhalb von Wasserschutzgebieten kann es hiervon keine Ausnahme geben. Der Erlass "Anforderungen an die Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot" stellt nur eine Ausnahme für die dort genannten org. Düngemittel dar, Gärreste oder andere org. Düngemittel zählen nicht dazu. Es gibt keine verbindlichen fachlichen Kriterien für die Zwischenlagerung von Gärresten außerhalb von undurchlässigen Anlagen, die den Ansprüchen des vorsorgenden Grundwasserschutzes Rechnung tragen. Aus Gründen der bestmöglichen Risikoversorge kann die Zwischenlagerung von Gärresten im WSG daher nicht zugelassen werden.**
- 2.3 Es muss möglich sein, HTK im Herbst kurz vor der Ausbringung (ca. 3 Wochen) zwischen zu lagern.
- Das Umladen von HTK (Abkippen vom LKW auf den Acker und anschließendem Aufladen auf den Miststreuer) zählt nicht zum Zwischenlagern, da nach der Anfuhr eine umgehende Verteilung erfolgt. Dadurch ist der Einsatz von HTK zur Düngung im Wasserschutzgebiet weiterhin möglich.**
- Einer Zwischenlagerung von HTK im Herbst kann nicht zugestimmt werden, da die Düngung mit HTK im Herbst gemäß Nr. 7 b der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) auf landwirtschaftlich genutzten Flä-**

# Neufestsetzung WSG Bevensen

## Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung

- 3 Die Abgrenzung sollte an Hand von Bearbeitungsgrenzen (Schläge) erfolgen. Der Schlag wird einheitlich bewirtschaftet. Ein Teil davon liegt nach dem Entwurf außerhalb des WSG.
- chen verboten ist. Im Herbst bis zum 01. Oktober ist lediglich die Düngung von Grünland zulässig.
- Es bestehen keine Bedenken gegen die Einbeziehung zusätzlicher Flächen in das Wasserschutzgebiet, wenn dies der Wunsch der Bewirtschafter/ Eigentümer ist und auch der Wasserversorger keine Bedenken hat.**
- Wird der Schlag als Einheit betrachtet, greift eigentlich die 1/3-Regelung, da lediglich rund 20 % der Fläche im WSG liegt. Auf Grund der Brunnennähe sollte der Schlag aber insgesamt im WSG verbleiben. Die betroffene Teilfläche steht nicht im Eigentum des Einwenders. Eine Einbeziehung des Teilstücks kann erfolgen, wenn der Eigentümer schriftlich sein Einverständnis erklärt. Das WSG würde sich dadurch um 4,1 ha vergrößern.**

Stand: 08.05.2015

## Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Bevensen des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen (WVU)

vom xx.xx.xxxx

Aufgrund der §§ 51 Abs. 1 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 91 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

### § 1 Schutzzweck

Für die Wassergewinnungsanlage Bevensen wird zum Schutze der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

Begünstigter im Sinne des § 51 Abs. 1 S. 2 WHG ist der Wasserversorgungszweckverband Landkreis Uelzen (WVU) mit Sitz in Uelzen.

### § 2 Geltungsbereich

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

- I (Fassungsbereich)
- IIIA (weitere Schutzzone)

(2) Das Wasserschutzgebiet liegt in den Gemarkungen

- Bevensen, Sasendorf, Klein Bünstorf der Stadt Bad Bevensen
- Barum, Tätendorf-Eppensen der Gemeinde Barum
- Vinstedt und Hohenbünstorf der Gemeinde Natendorf sowie
- Ebstorf der Gemeinde Klosterflecken Ebstorf

(3) Die Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 (**Anlage**) dargestellt.

(4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Zonen ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:10.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich beim Landkreis Uelzen und der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

### § 3 Schutzbestimmungen für die Schutzzone I

- (1) Die Schutzzone I darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind:
- a) zur Pflege der Oberflächenvegetation
  - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen oder
  - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.



**Stand: 08.05.2015**

- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist in Schutzzone I jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

## § 4

### Schutzbestimmungen für die Schutzzone IIIA

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in der Schutzzone IIIA verboten (V), eingeschränkt zulässig (G) oder nach dieser Verordnung zulässig (Z). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für wasserrechtliche, pflanzenschutzrechtliche, düngerechtliche, abfallrechtliche und baurechtliche Vorschriften sowie für die Vorschriften über die Beseitigung tierischer Nebenprodukte.

Nr.	Nutzungen	Zone IIIA
	<b>Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>	
1.	Einleiten von Niederschlagswasser	
1.1	Versickerung von Niederschlagswasser (unterhalb der belebten Bodenzone)	
1.1.1	Versickerung des von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen abfließenden Niederschlagswassers	V
1.1.2	Versickerung des von Dach- und Terrassenflächen stammenden Niederschlagswassers	G
1.2	Versickerung von Niederschlagswasser (über die belebte Bodenzone)	
1.2.1	Versickerung des von Verkehrsflächen oder von mit diesen vergleichbaren Flächen abfließendes Niederschlagswasser	G
1.2.2	Versickerung des von Dach- und Terrassenflächen stammenden Niederschlagswassers	Z
1.3	Einleiten des von Verkehrsflächen oder von mit diesen vergleichbaren Flächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer, sofern es sich nicht um eine Einleitung im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß § 32 NWG handelt	G
2.	Einleiten von Schmutzwasser	
2.1	Einleiten von industriellem und gewerblichem Schmutzwasser in den Untergrund	V
2.2	Einleiten von häuslichem Schmutzwasser aus Siedlungen mit mehr als 10 Wohneinheiten	V
2.3	Einleiten von geklärtem häuslichem Schmutzwasser aus Siedlungen bis 10 Wohneinheiten oder aus Kleinkläranlagen *) Die Genehmigung gilt für Einleitungen aus Kleinkläranlagen als erteilt, die auf der Grundlage einer Satzung nach § 96 Abs. 4 bis 6 NWG errichtet oder geändert werden.	G*)
2.4	Einleiten von Schmutzwasser oder Kühlwasser im Übrigen	G
3.	Bau oder wesentliche Änderung von Transportleitungen für Abwasser (Freigefälle und Druckrohrleitungen mit dazugehörigen Pumpstationen)	G

Stand: 08.05.2015

Nr.	Nutzungen	Zone IIIA
4.	Bau oder wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen oder sonstigen Abwasseranlagen, ausgenommen Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mindestens der Reinigungsklasse D nach DIN EN 12566-3	V
5.	Verregnung und Abwasserlandbehandlung	V
	<b>Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen</b>	
6.	Zufuhr von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	V
7.	Aufbringen von Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Klärschlammverordnung (AbfKlärV) sowie Aufbringen von Gärresten aus Biogasanlagen mit Einsatz von sonstigen Cofermenten außer nachwachsenden Rohstoffen, Wirtschaftsdüngern oder von pflanzlichen Stoffen der landwirtschaftlichen Produktion	V
8.	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Gärresten aus Biogasanlagen, die ausschließlich mit nachwachsenden Rohstoffen, Wirtschaftsdüngern und/oder von pflanzlichen Stoffen der landwirtschaftlichen Produktion beschickt werden und Geflügelkot sowie gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne des § 2 Nr. 11 Düngeverordnung (DüV) auf	
8.1	Grünland	
8.1.1	vom 1. Oktober bis 31. Januar	V
8.1.2	in der übrigen Zeit	Z
8.2	landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen	
8.2.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31. Januar des folgenden Jahres bei Herbstbestellung. Der Verbotszeitraum beginnt erst am 16. September, wenn nach der Ernte der letzten Hauptfrucht eine Zwischenfrucht oder Winterraps angebaut wird,	V
8.2.2	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28. bzw. 29. Februar des folgenden Jahres bei Frühjahrsbestellung (d.h. ohne Herbstbestellung).	V
8.2.3	in der übrigen Zeit	Z
8.3.	Waldflächen	V
8.4.	öffentliche Flächen und Sportanlagen	V
9.	Aufbringen von Abfällen und Reststoffen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten auf landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen, auf Waldflächen sowie auf öffentliche Flächen oder auf Sportanlagen	V
10.	Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung	
10.1	Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	V
10.2	Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	G
11.	Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	G

Stand: 08.05.2015

Nr.	Nutzungen	Zone IIIA
12.	Brachen ohne gezielte Begrünung	V
13.	Umbruch von mindestens zweijährigen Brachen (Dauerbrachen)	
13.1	Vom 1. Juli bis 31. Januar außer zur nachfolgenden Aussaat von Wintertraps	V
13.2	Vom 1. Februar bis 30. Juni ohne nachfolgende Bestellung	V
14.	Kahlschlag von Waldflächen	
14.1	zur Änderung der Nutzungsart	V
14.2	zu sonstigen Zwecken, wenn der Kahlschlag 0,5 ha überschreitet	G
15.	Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen	G
16.	Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen	G
17.	Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten oder Weihnachtsbaumkulturen	G
18.	Landwirtschaftlicher und gewerblicher Spargel-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen bei Ausschluss von Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz und ausgenommen beim Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulen in geschlossenen Systemen	G
19.	Lagerung von organischen Düngemitteln	
19.1	Bau und Betrieb von Erdbecken zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern	V
19.2.	Lagerung und Zwischenlagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger, Silosickersaft, Gärresten und Geflügelkot, Stallmist, Kompost, Klärschlamm in oder auf undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung	G
19.3.	Bereitstellen von Festmist >25 % TS oder Kompost im Rahmen der Aufbringung bis maximal 6 Wochen (Zwischenlagerung am Feldrand)	G
19.4.	Bereitstellen von Hühnertrockenkot (HTK) und sonstigen festen, organischen Wirtschaftsdüngern am Feldrand zur unverzüglichen Aufbringung	Z
19.5	Zwischenlagerung von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)	Z
19.6.	im Übrigen	V
20.	Lagern von Gärfutter	
20.1	in Gärfuttermieten mit wasserundurchlässiger fester Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	Z
20.2	In Gärfuttermieten mit Foliendichtung und mit Auffangvorrichtung für Silagesäfte nach vorheriger Anzeige beim Landkreis Uelzen als untere Wasserbehörde	Z
20.3	in Gärfuttermieten ohne Dichtung, sofern kein Austritt von Silagesickersaft erfolgen kann.	G
20.4	im Übrigen	V
21.	Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen	G
22.	Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	V
23.	Beweidung oder Freilandhaltung	
23.1	bei Zerstörung der Grasnarbe	V
23.2	mit Zutritt zu Oberflächengewässern	V
24.	Anlegen, Erweitern oder Betreiben von Wildgehegen	G

Stand: 08.05.2015

Nr.	Nutzungen	Zone IIIA
	<b>Wassergefährdende Stoffe</b>	
25.	Einleiten und Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG in den Untergrund oder in Gewässer	V
26.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, soweit nicht von Nr. 19 und 20 erfasst. *) *) Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der jeweils geltenden Fassung.	
26.1	Abfüllen, Umschlagen oder Behandeln wassergefährdender Stoffe außerhalb von Einrichtungen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen das Abfüllen oder Umschlagen von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang oder Betankung durch mobile Anlagen unter Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen	V
26.2	Herstellung wassergefährdender Stoffe	V
26.3	Verwendung wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und in öffentlichen Einrichtungen	G
26.4	Löschübungen und Erprobung mit Schaumlöschmitteln	V
27.	Transport wassergefährdender Stoffe	
27.1	durch Fahrzeuge	Z
27.2	in unterirdisch verlegten Rohrleitungen, ausgenommen Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V
28.	Ablagerung oder Aufhalten von wassergefährdenden Stoffen oder von festen auslaugbaren Stoffen (ausgenommen Düngekalk), Einbringen dieser Stoffe in den Untergrund	V
	<b>Kreislaufwirtschaft, bauliche Anlagen, Verkehrswege, Energieversorgung, Sondernutzungen</b>	
29	Kreislaufwirtschaft	
29.1	Behandeln, Ablagern, Lagern oder Umschlagen von Abfällen zur Beseitigung oder die Neuerrichtung oder Änderung von dazugehörigen Anlagen	V
29.2	Behandeln, Lagern oder Umschlagen von Abfällen zur Verwertung oder die Neuerrichtung oder Änderung von dazu gehörigen Anlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung, des Bereitstellens von Abfällen und des Lagerns der in Nr.19 aufgeführten Stoffe	G
29.3	Anlagen zur Verwertung von Reststoffen (Baustoffrecycling)	G
29.4	Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott und Autowracks	V
30.	Bauliche Anlagen	
30.1	Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	V
30.2	Errichtung oder Erweiterung von sonstigen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen	G
30.3	Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen für Wohnzwecke sowie für landwirtschaftliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige Zwecke einschließlich Nebenanlagen, ausgenommen Weideschuppen	G
30.4	Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen nach Nr. 30.3, wenn hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzent-	G

Stand: 08.05.2015

Nr.	Nutzungen	Zone IIIA
	ration) anfallen oder verwendet werden	
31.	Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten	
31.1	ohne Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V
31.2	mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	G
32	Verkehrswege	
32.1	Neubau und Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	G
32.2	Verwendung/Einbau von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau oder zur Rekultivierung, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	V
32.3	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Bahnlinien oder Bahnanlagen	G
33.	Energieversorgung	
33.1	Errichten von unterirdischen Höchst- und Hochspannungs- sowie Fernwärmeleitungen	G
33.2	Errichten und Erweitern von Umspannungsstationen, Aufstellung von Transformatoren	G
34.	Streitkräfte und Katastrophenschutz	
34.1	Bau von militärischen Anlagen oder Einrichtung von Übungsplätzen	V
34.2	Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften	V
34.3	Durchführung von Übungen von Rettungskräften oder gleichartigen Organisationen	G
35.	Sport- und Freizeiteinrichtungen oder –veranstaltungen	
35.1	Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände für Handfeuerwaffen, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport)	V
35.2	Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege oder –flächen	V
36.	Großveranstaltungen	
36.1	Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	G
36.2	Nutzung von Freiflächen als Parkplätze	G
37.	Friedhöfe	
37.1.	Neuanlage von Friedhöfen	V
37.2	Erweiterung von Friedhöfen	G
37.3	Neuanlage oder Erweiterung von Friedwäldern (Ruheforste)	G
	<b>Bodeneingriffe</b>	
38.	Gewinnung von Bodenschätzen und Bodenabbau mit Freilegung des Grundwassers oder mit dauernder Verminderung der Deckschichten	V
39.	Anlegen und Verändern von Stillgewässern, Teichen und Netzgehegaltungen	
39.1	zur intensiven Fischhaltung	V
39.2	im Übrigen	G

Stand: 08.05.2015

Nr.	Nutzungen	Zone IIIA
40.	Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Ausgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe, ausgenommen Erdaufschlüsse in bereits rechtsbestandskräftigen Bebauungsplänen	G
41.	Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaues mit Eingriffen in die grundwasserüberdeckenden Boden- und Gesteinsschichten	V
42.	Sprengungen	G
43.	Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung und für Weidepumpen bis 6 m Tiefe)	G
44.	Erdwärmennutzung	G
45.	Beregnete Holzpolterplätze	G

## § 5

## Genehmigung und Befreiung

- (1) Die nach § 4 eingeschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Uelzen als untere Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlagen nachteilig eingewirkt werden kann und diese Nachteile durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen nicht verhütet werden können.
- (2) Einer gesonderten Genehmigung nach Absatz 1 bedarf es nicht für eingeschränkt zulässige Handlungen, die schon nach anderen Rechtsvorschriften einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, Planfeststellung bzw. Plangenehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 sind im Rahmen des jeweiligen behördlichen Zulassungsverfahrens zu prüfen.
- (3) Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 4 gelten nicht für Nutzungen aufgrund einer mit Zustimmung des Landkreises Uelzen geschlossenen Vereinbarung im Rahmen einer Kooperation nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten.
- (4) Die Voraussetzungen für die Befreiung von den Verboten sowie den Pflichten des § 7 dieser Verordnung sind in § 52 Abs. 1 S. 2 bzw. S. 3 WHG geregelt.

## § 6

## Bestehende Anlagen, Bestandsschutz

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, sind in ihrem Bestand geschützt. Der Landkreis Uelzen als untere Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

**Stand: 08.05.2015**

## § 7

### Handlungs- und Nachweispflicht

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, die Düngung der Flächen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf und der Nährstoffversorgung auszurichten.
- (2) Auf landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Nutzflächen darf die Stickstoffzufuhr den Düngbedarf des betreffenden Düngjahres nicht überschreiten. Die Düngempfehlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist bei der Bemessung des Düngedarfs zu beachten. Auf hoch und sehr hoch mit Phosphor ( $P_2O_5$ ) versorgten Böden ist die jährliche Nährstoffzufuhr für den zu düngenden Pflanzenbestand mit Phosphor ( $P_2O_5$ ) auf die durchschnittliche Nährstoffabfuhr mit Ernteprodukten zu begrenzen.
- (3) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit die Stickstoff- und die Phosphorzufuhr ( $P_2O_5$ ) den nach § 3 Abs. 3 DüV ermittelten Nährstoffgehalt des Bodens und die Ertragserwartung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngjahres aufzubewahren.
- (4) Auf Verlangen des Landkreises Uelzen als untere Wasserbehörde hat die oder der nach Abs. 2 Verpflichtete Einsicht in die nach dieser Verordnung und nach den pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften zu führenden Aufzeichnungen zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.
- (5) Der Landkreis Uelzen als untere Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch  $N_{min}$ -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen. Soweit erforderlich können im Einzelfall nitratreduzierende Maßnahmen angeordnet werden.

## § 8

### Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere
  - a) Maßnahmen zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers
  - b) die Anlage und der Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
  - c) die Entnahme von Bodenproben,
  - d) die Einzäunung der Fassungsbereiche,
  - e) das Aufstellen von Hinweisschildern,
  - f) die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

**Stand: 08.05.2015**

## § 9

### Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt, richtet sich die Entschädigung nach den Regelungen des WHG und NWG. Unmittelbar Begünstigter i. S. des § 97 WHG ist der Wasserversorgungszweckverband Landkreis Uelzen (WVU) bzw. dessen Rechtsnachfolger.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung beschränken, richtet sich die Frage des angemessenen Ausgleichs für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile nach den Regelungen des WHG und NWG.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. v. § 103 Abs. 1 Nr. 7a, 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

## § 11

### Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen in Kraft.

Az. 66 III - 383

Uelzen, den xx.xx.xxxx

Landkreis Uelzen  
- als untere Wasserbehörde



